



Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen in der Rinderhaltung

– Erläuterungen –
(Stand Januar 2020)

- Nur Gebiet zwischen Cuxhaven u. Stade
- Raum Wietzendorf
- Raum Barnstorf
- Raum Nienburg (Rodewald)



Niedersachsen

Praktische Erläuterungen für die Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen in der Rinderhaltung im Rahmen der „Richtlinie Wolf“¹ im Gebiet zwischen Cuxhaven und Stade, im Raum Wietzendorf, im Raum Barnstorf und im Raum Nienburg (Rodewald) (Stand Februar 2020)

Inhalt

- | | | |
|-----|--|---|
| I. | Ausnahmeregelung und Empfehlungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz im Rahmen der „Richtlinie Wolf“ in der Rinderhaltung | 3 |
| II. | Ausfüllhilfe für Präventionsanträge im Rahmen der „Richtlinie Wolf“ | 9 |

Im Internet unter

www.lwk-niedersachsen.de/RL-Wolf finden Sie zum **Download**

- diese Erläuterungen,
- den Antragsvordruck „Zuwendung für Präventionsmaßnahmen“,
- die „Richtlinie Wolf“ (mit Anlagen 1 und 2 zur Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe, Ziegen und Gatterwild).

Weitere Erläuterungen zur „Richtlinie Wolf“:

www.umwelt.niedersachsen.de → Themen → Natur & Landschaft → Fördermöglichkeiten → Richtlinie Wolf

Bei Nachfragen zur Beantragung wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Geschäftsbereich Förderung

SG 2.1.4 – Richtlinie Wolf –

Postfach 269, 30002 Hannover

richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de

Tel: 0511 / 3665-1209

www.lwk-niedersachsen.de/rl-wolf

Allgemeine Fragen zum Thema Wolf:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Wolfsbüro –

Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

wolfsbuero@nlwkn-h.niedersachsen.de

Tel. 0511 / 3034-3034

www.wolfsbuero.nlwkn.niedersachsen.de/

Vom 26.11.2014 bis zum 31. Dezember 2019 wurden Anträge für Herdenschutzmaßnahmen nach der „Richtlinie Wolf“ durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bearbeitet. Seit dem 1. Januar 2020 ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Antragsbearbeitung zuständig. Diese Broschüre wurde vom NLWKN-Wolfsbüro erstellt und in Kooperation mit der LWK Niedersachsen an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

Titelbild: Hans-Jürgen Zietz

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf); RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017, Nds. MBL. 2017 Nr. 31, S. 1067, zuletzt geändert durch RdErl. v. 05.12.2019 (Nds. MBL. 2019 Nr. 49, S. 1842)

I. Ausnahmeregelung und Empfehlungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz im Rahmen der „Richtlinie Wolf“ in der Rinderhaltung

1 Hintergrundinformationen zur Ausnahmeregelung für Rinderhalterinnen und Rinderhalter

Die Richtlinie Wolf regelt zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen die finanzielle Unterstützung für Rinderhalterinnen und Rinderhalter in folgender Form:

- Billigkeitsleistungen im Falle eines amtlich festgestellten Wolfsrisses beim Rind (Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierschäden)
 - Bei Pferden und Rindern ist die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Falle eines amtlich festgestellten Wolfsrisses nicht vom Vorhandensein einer wolfsabweisenden Zäunung abhängig, da die Gefahr eines Wolfsangriffes im Vergleich zur Gefährdung von Schafen, Ziegen und Gatterwild als deutlich geringer angenommen wird.
- Fördergelder für Präventionsmaßnahmen in der Rinderhaltung (Herdenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen auf Nutztiere)
 - Im Falle eines amtlich festgestellten Wolfsrisses für den betroffenen Betrieb.
 - Im Sonderfall auch für umliegende Betriebe.

Der Sonderfall ist in der Richtlinie Wolf wie folgt beschrieben:

Werden drei amtlich bestätigte Rinderverluste, die durch den Wolf verursacht wurden, innerhalb von 12 Monaten in einem Umkreis von 30 km festgestellt, so fördert das Land Niedersachsen im Rahmen der Richtlinie Wolf Präventionsmaßnahmen für Rinderhalterinnen und Rinderhalter (Abschnitt III Nr. 4.2).

Im Gebiet zwischen **Cuxhaven und Stade**, im Raum **Wietendorf**, im Raum **Barnstorf** und im Raum **Nienburg (Rodewald)** ist dieser Fall eingetreten. Dort wurde wiederholt der Wolf als Verursacher von Rissen an Rindern – überwiegend Kälbern – amtlich bestätigt. Die direkt betroffenen Gemeinden entnehmen Sie bitte den Seiten 4-7.

Aufgrund vergangener Schadensfälle, bei denen auch größere Tiere betroffen waren, empfehlen wir in den auf der folgenden Seite unter **(A)** genannten Gemeinden in den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme), alle Rinder wolfsabweisend zu schützen, um weitere Nutztierverluste an Rindern zu vermeiden.

In einem weiteren Umkreis darum (unter **(B)** genannte Gemeinden), in einem Gebiet im Raum Wietendorf (unter **(C)** genannte Gemeinden), in einem Gebiet im Raum Barnstorf (unter **(D)** genannte Gemeinden) und in einem Gebiet im Raum Nienburg (Rodewald) (unter **(E)** genannte Gemeinden) empfehlen wir, für einzelne Weidehaltungsformen (bei Anwesenheit von Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie in Mutterkuhbetrieben insbesondere während der Zeit der Abkalbungen) einen zusätzlichen Schutz herzustellen.

Die Fördermittel können bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupterwerb oder im Nebenerwerb oder als nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung betreiben. Eine Förderung in Höhe von 100 % der Materialkosten für die einmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen für Rinder wird aktuell in den unter **(A), (B), (C), (D) und (E)** gelisteten Gemeinden gewährt. Maßgeblich ist dabei die Lage der Weide, auf der Ihre Tiere gehalten werden.

Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de/RL-Wolf.

Es werden Förderungen für Präventionsmaßnahmen bis max. 30.000,- EUR sowie zusätzliche Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierrisse bis ebenfalls max. 30.000,- EUR pro Betrieb gewährt.

Es besteht die Möglichkeit, den Rinderhalterinnen und Rinderhaltern in folgenden Gemeinden finanzielle Unterstützung für Präventionsmaßnahmen zukommen zu lassen (s. S. 4-7).

Sonderregelung im Gebiet zwischen Cuxhaven und Stade

(A) (Karte = violette Schraffur):

In diesen Gemeinden wird empfohlen, **alle Rinder** wolfsabweisend zu schützen:

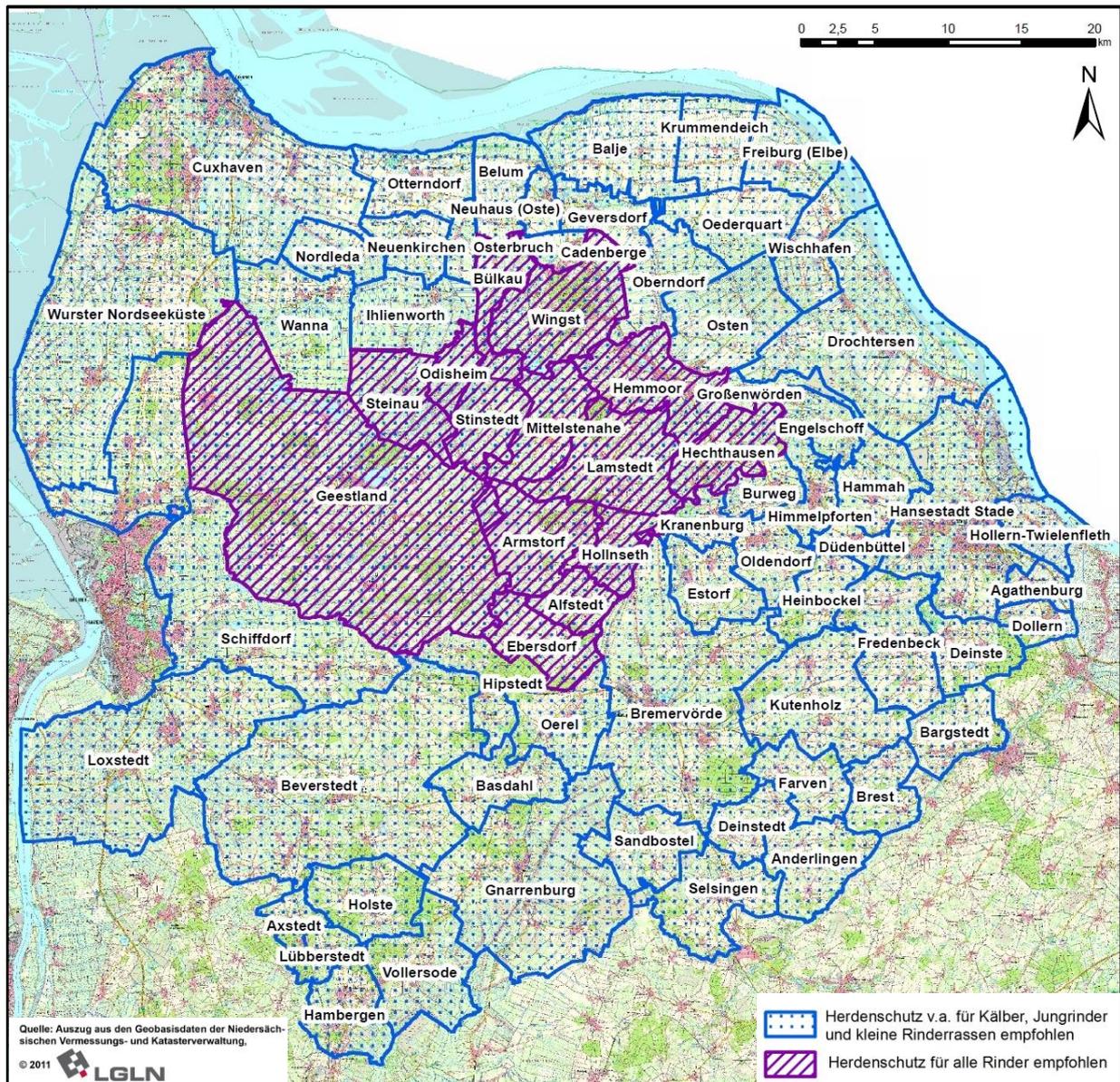
- Landkreis Cuxhaven: Armstorf, Bülkau, Geestland (östlich der BAB 27), Hechthausen, Hemmoor, Hollnseth, Lamstedt, Mittelstenahne, Odisheim, Steinau, Stinstedt, Wingst.
- Landkreis Rotenburg (Wümme): Alfstedt, Ebersdorf.

(B) (Karte = blaues Punktraster):

In diesen Gemeinden wird empfohlen, bei Weidehaltung und Anwesenheit von **Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie bei Mutterkuhhaltung** (insbesondere während der Zeit der Abkalbungen) einen wolfsabweisenden Schutz herzustellen:

Landkreis Cuxhaven: Belum, Beverstedt, Cadenberge, Cuxhaven, Geestland (westlich der BAB 27), Gaversdorf, Ihlienworth, Loxstedt, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Osten, Osterbruch, Otterndorf, Schiffdorf, Wanna, Wurster Nordseeküste.

- Landkreis Stade: Agathenburg, Balje, Bargstedt, Brest, Burweg, Deinste, Dollern, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Fredenbeck, Freiburg (Elbe), Großenwörden, Hammah, Hansestadt Stade, Heinbockel, Himmelpforten, Hollern-Twielenfleth, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Oederquart, Oldendorf, Wischhafen.
- Landkreis Rotenburg (Wümme): Anderlingen, Basdahl, Bremervörde, Deinstdt, Farven, Gnarrenburg, Hipstedt, Oerel, Sandbostel, Selsingen
- Landkreis Osterholz: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Vollersode.



Übersicht der Gemeinden im Gebiet zwischen Cuxhaven und Stade für eine mögliche Förderung von Präventionsmaßnahmen

Die Karte finden Sie auch im Internet zum Download: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/111373

Erläuterungen Präventionsmaßnahmen Herdenschutz RINDER „Richtlinie Wolf“ – NLWKN-Wolfsbüro in Kooperation mit der LWK Niedersachsen – Januar 2020

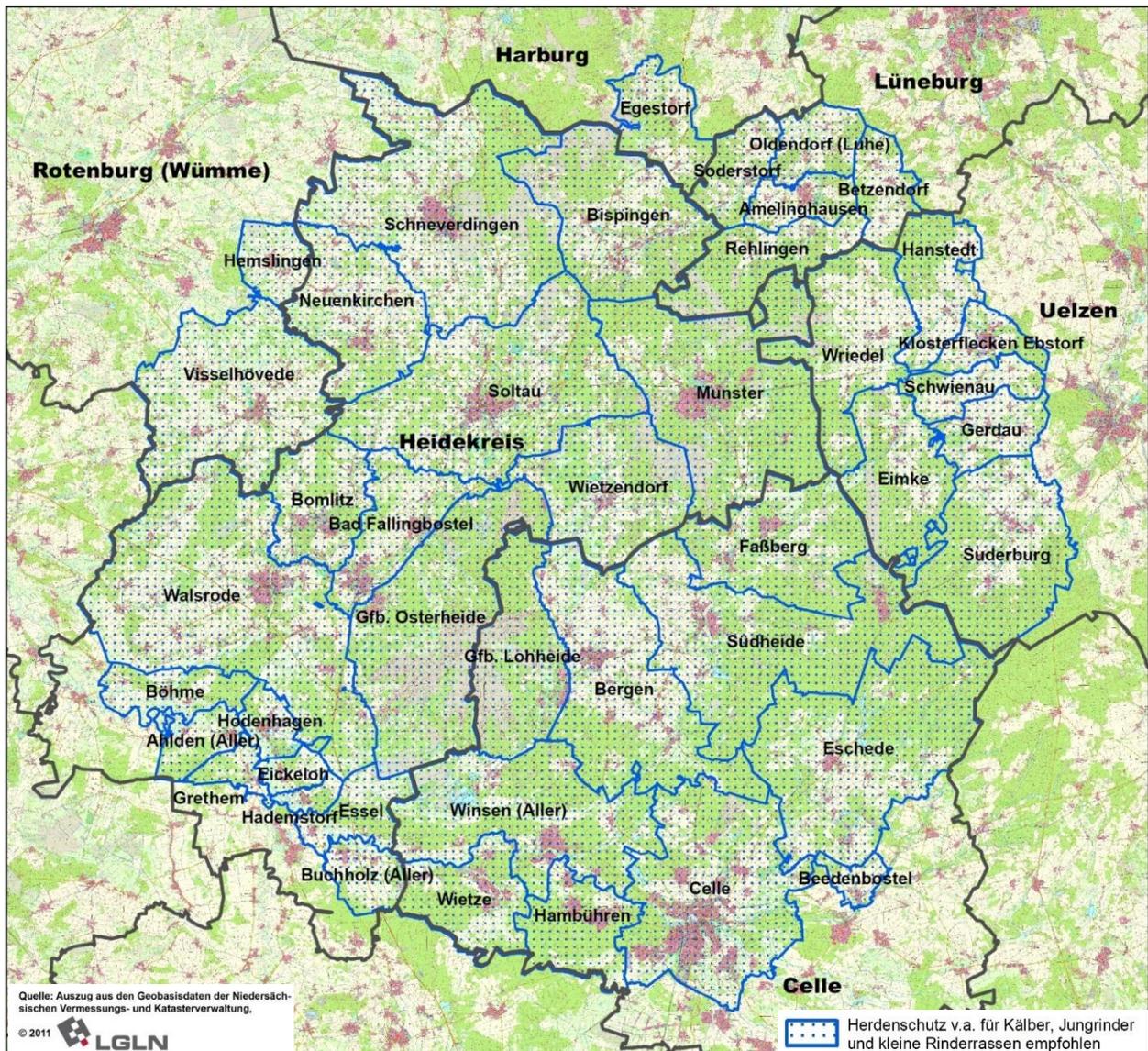
Sonderregelung Raum Wietzendorf

(C): In diesen Gemeinden wird empfohlen, bei Weidewaltung und Anwesenheit von **Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie bei Mutterkuhhaltung** (insbesondere während der Zeit der Abkalbungen) einen wolfsabweisenden Schutz herzustellen.

- Landkreis Celle: Beedenbostel, Bergen, Celle, Eschede, Faßberg, Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Hambühren, Südheide, Wietze, Winsen (Aller).
- Landkreis Harburg: Egestorf.
- Landkreis Heidekreis: Ahlden (Aller), Bad Fallingb., Bismingen, Böhme, Bomlitz, Buchholz (Aller), Eickeloh, Essel, Gemeindefreier Bezirk Osterheide, Grethem, Hademstorf, Hodenhagen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Walsrode, Wietzendorf.

Landkreis Lüneburg: Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf (Luhe), Rehlingen, Soderstorf.

- Landkreis Rotenburg: Hemslingen, Visselhövede
- Landkreis Uelzen: Eimke, Gerdau, Hanstedt, Klosterflecken, Ebstorf, Schwienu, Suderburg, Wriedel.



Übersicht der Gemeinden im Raum Wietzendorf für eine mögliche Förderung von Präventionsmaßnahmen

Die Karte finden Sie auch im Internet zum Download: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/109992

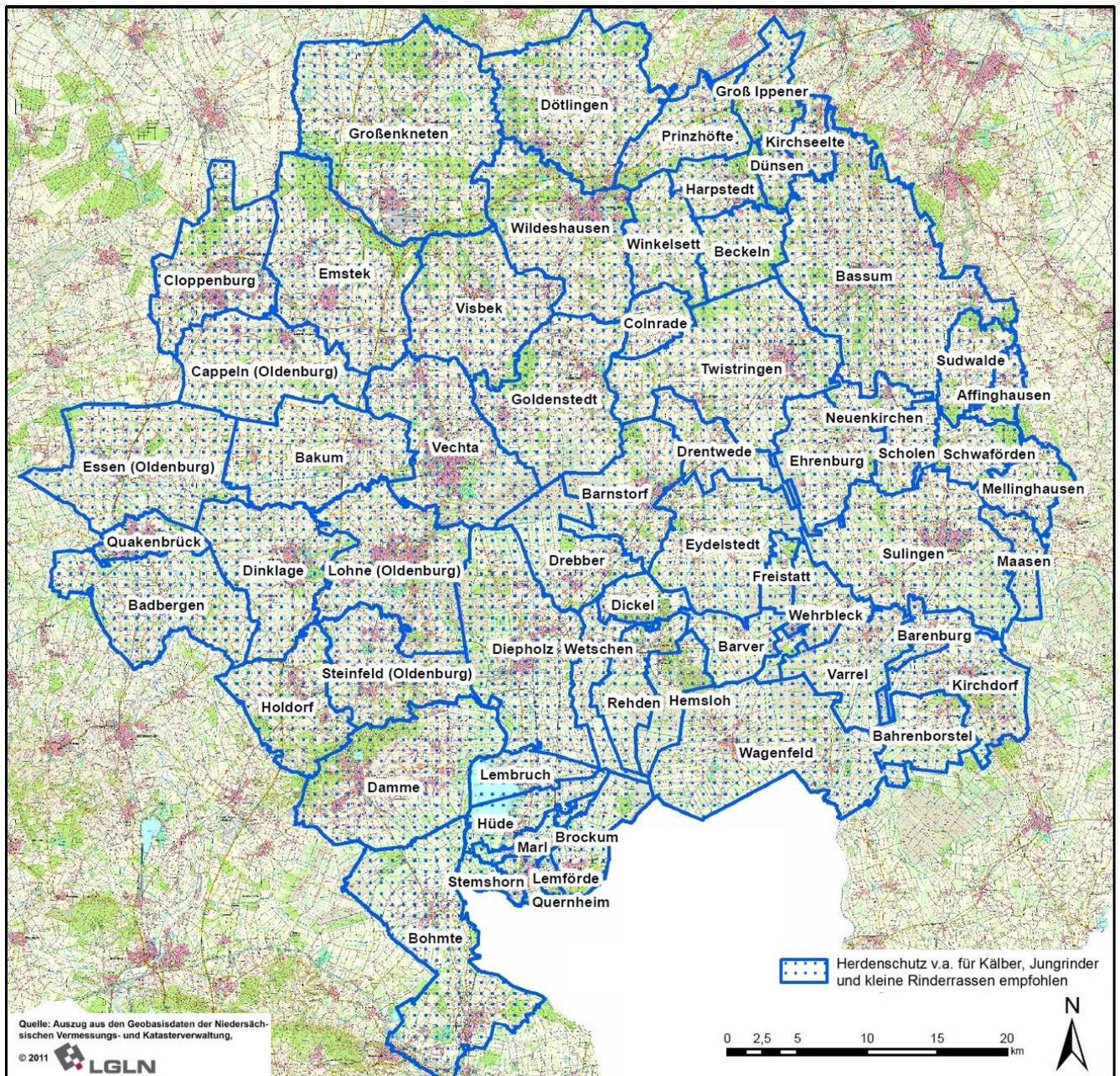
Sonderregelung Raum Barnstorf

(D): In diesen Gemeinden wird empfohlen, bei Weidewirtschaft und Anwesenheit von **Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie bei Mutterkuhhaltung** (insbesondere während der Zeit der Abkalbungen) einen wolfsabweisenden Schutz herzustellen.

- **Landkreis Diepholz:** Affinghausen, Bahrenborstel, Barenburg, Barnstorf, Barver, Bassum, Brockum, Dickel, Diepholz, Drebber, Drentwede, Ehrenburg, Eydelstedt, Freistatt, Hemsloh, Hüde, Kirchdorf, Lembruch, Lemförde, Maasen, Marl, Mellinghausen, Neuenkirchen, Quernheim, Rehden, Scholen, Schwaförden, Stemshorn, Sudwalde, Sulingen, Twistring, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck, Wetschen.

Landkreis Oldenburg: Beckeln, Colnrade, Dötlingen, Dünsen, Groß Ippener, Großenkneten, Harpstedt, Kirchseelte, Prinzhöfte, Wildeshausen, Winkelsett.

- **Landkreis Vechta:** Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Steinfeld (Oldenburg), Vechta, Visbek.
- **Landkreis Cloppenburg:** Cappeln (Oldenburg), Cloppenburg, Emstek, Essen (Oldenburg).
- **Landkreis Osnabrück:** Badbergen, Bohmte, Quakenbrück.



Übersicht der Gemeinden im Raum Barnstorf für eine mögliche Förderung von Präventionsmaßnahmen
Die Karte finden Sie auch im Internet zum Download: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/128276

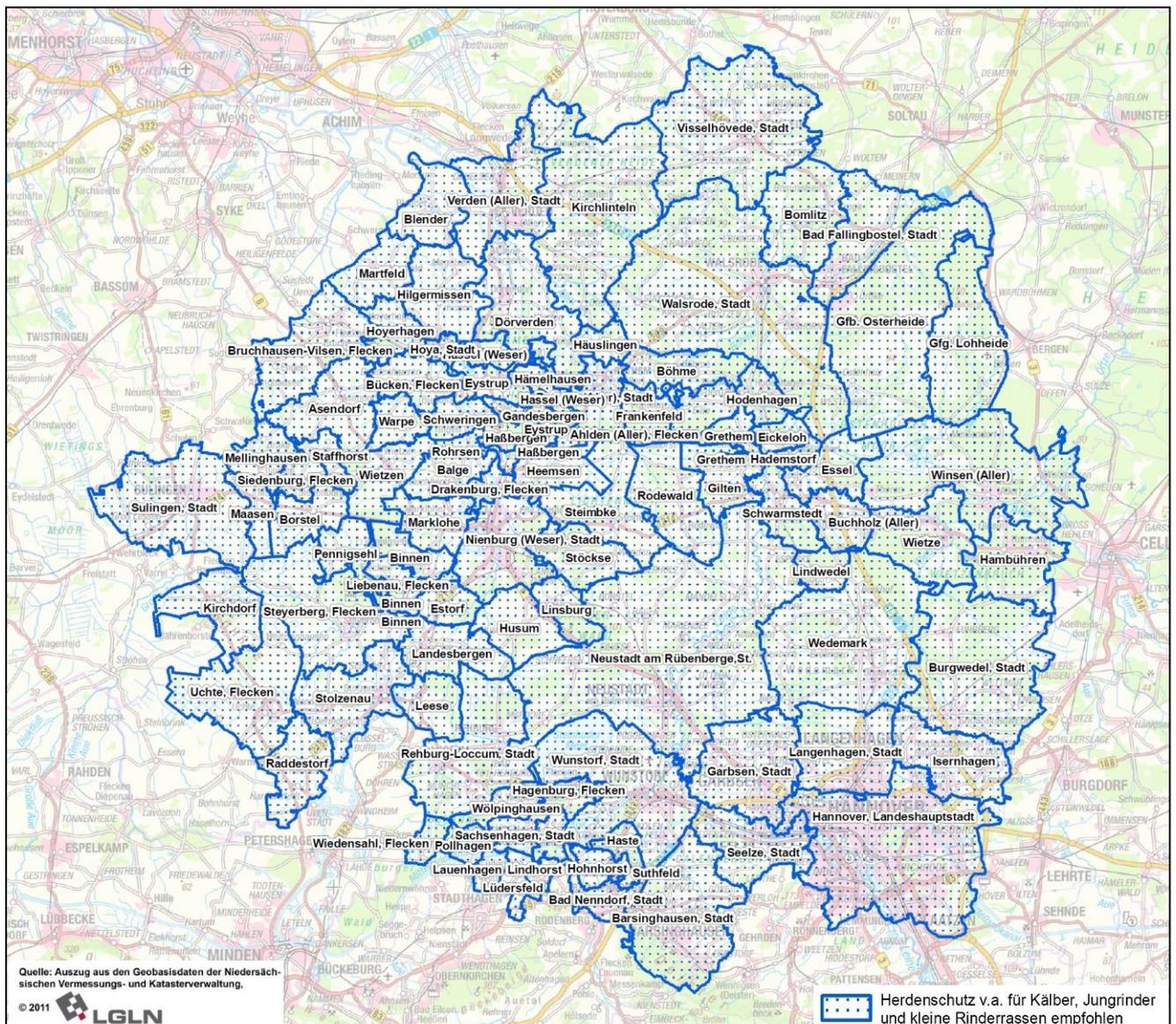
Sonderregelung Raum Nienburg (Rodewald)

(E): In diesen Gemeinden wird empfohlen, bei Weidewaltung und Anwesenheit von **Kälbern, Jungrindern, kleinen Rinderrassen sowie bei Mutterkuhhaltung** (insbesondere während der Zeit der Abkalbungen) einen wolfsabweisenden Schutz herzustellen.

- **Landkreis Nienburg (Weser):** Balge, Binnen, Bücken, Drakenburg, Estorf, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Haßbergen, Hassel (Weser), Heemsen, Hilgermissen, Hoya, Hoyerhagen, Husum, Landesbergen, Leese, Liebenau, Linsburg, Marklohe, Nienburg (Weser), Pennigsehl, Raddestorf, Rehburg-Loccum, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Uchte, Warpe, Wietzen.
- **Landkreis Celle:** Lohheide, Hambühren, Wietze, Winsen (Aller).
- **Landkreis Diepholz:** Asendorf, Borstel, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Maasen, Martfeld, Mellinghamen, Siedenburg, Staffhorst, Sulingen.

Landkreis Heidekreis: Ahlden (Aller), Bad Fallingb., Böhme, Bomlitz, Buchholz (Aller), Eickeloh, Essel, Frankenfeld, Osterheide, Gilten, Grethem, Hademstorf, Häuslingen, Hodenhagen, Lindwedel, Rethem (Aller), Schwarmstedt, Walsrode.

- **Region Hannover:** Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Hannover, Isernhagen, Langenhagen, Neustadt a. R., Seelze, Wedemark, Wunstorf.
- **Landkreis Rotenburg (Wümme):** Visselhövede.
- **Landkreis Schaumburg:** Auhagen, Bad Nenndorf, Hagenburg, Haste, Hohnhorst, Lauenhagen, Lindhorst, Lüdersfeld, Pollhagen, Sachsenhagen, Sutfeld, Wiedensahl, Wölpinghausen.
- **Landkreis Verden:** Blender, Dörverden, Kirchlinteln, Verden (Aller).



Übersicht der Gemeinden im Raum Nienburg (Rodewald) für eine mögliche Förderung von Präventionsmaßnahmen. Die Karte finden Sie auch im Internet zum Download: www.nlwkn.niedersachsen.de/download/136608

2 Empfehlungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz für Rinder in den vier betreffenden Gebieten

Der Herdenverbund bei Rindern stellt grundsätzlich einen guten Schutz vor Wolfsangriffen dar. Sollte es bei Rindern dennoch zu Verlusten durch Wölfe kommen, sind überwiegend Kälber oder Jungrinder betroffen. Rinder sind zudem von Natur aus deutlich wehrhafter als Schafe, Ziegen und Gatterwild. Daher sind Wolfsübergriffe auf Rinder im Vergleich zu diesen Tierarten selten.

2.1 Wir empfehlen zum Schutz Ihrer Rinder folgende Maßnahmen gegen das Eindringen des Wolfes in Weideflächen.

- Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener 5-Litzen-Zaun mit einer Höhe von mindestens 90 cm. Dabei sollen die unteren beiden Litzen mit höchstens 20 cm Abstand zueinander sowie höchstens 20 cm Bodenabstand angebracht werden, der Abstand zur dritten Litze soll 25 cm nicht übersteigen (Litzenhöhen 20, 40, 60 oder 65 cm). Die oberen beiden Litzen können mit bis zu 30 cm Abstand zur dritten Litze sowie zueinander angebracht werden. Bei mobilen Litzenzäunen bietet sich in Ausnahmefällen insbesondere auf sehr großen Flächen zur Erleichterung des Aufbaus eine 4-Litzen-Variante an.

und / oder

- Einsatz flexibler Elektronetze mit einer Mindesthöhe von 90 cm (z. B. für die mobile Sicherung von Kälberweiden)

und / oder

- Sicherung der Rinder über Nacht oder in der Abkalbungsphase in einem mit einem wolfsabweisenden Grundschatz versehenen Pferch oder Stall.

Es wird zudem auf die Ausführungen in der aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“, Heft 1132/2016 verwiesen.

Als kurzfristige Sofortmaßnahme bietet sich ein sogenannter Lappzaun an, der schnell und mit einfachen Mitteln auch selbst hergestellt werden kann. Dazu eignen sich beispielsweise ca. 50 cm lange, flatternde Bänder (z. B. Stücke eines Absperrbandes, flatternde Fahnen oder Stofffetzen). Diese sind dabei in einem Abstand von 30 bis 50 cm an einem soliden Seil (oder am Elektrozaun) zu befestigen. Diese Maßnahme hat jedoch nur temporäre Wirkung.

2.2 Wolfsabweisender Herdenschutz – Zusätzliche Hinweise

Bei der wolfsabweisenden Einzäunung sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen, die für eine Wirksamkeit des wolfsabweisenden Herdenschutzes von zentraler Bedeutung sind:

- Gräben oder Uferstreifen, die unmittelbar an die Weide grenzen, sind ebenfalls mit einer Einzäunung zu versehen, da Wölfe Gräben überspringen und Gewässer durchschwimmen können.
- Es dürfen keine Lücken zum Boden vorhanden sein (z. B. Fahrspuren unter dem Zaun oder Tor, Bodenwellen).
- Zäune dürfen nicht durchhängen, die Mindesthöhe muss überall erreicht werden: In unebenem Gelände besteht die Gefahr, dass bei Verwendung von 90 cm hohen Elektronetzäunen die Zaun-Mindesthöhe von 90 cm für den wolfsabweisenden Grundschatz stellenweise unterschritten wird (daher ist es sinnvoll höhere Zäune verwenden).
- Bestehende Zäune können durch Anbringung von Breitbandlitzen/Flutterbändern leicht zusätzlich erhöht werden (z. B. auf 120 cm).
- Breitbandlitzen, die zur Erhöhung oberhalb eines Zaunes angebracht werden, müssen nicht unbedingt unter Strom stehen.
- Bei der Errichtung der Zäune ist von Böschungen, Holzstapeln oder vergleichbaren Strukturen, die ein Einspringen ermöglichen, Abstand zu halten.
- Die Entladeenergie von mindestens 1 Joule muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet sein. Um Spannungsabfälle zu verhindern, sollte der Bewuchs niedrig gehalten werden.
- Der Einsatz von Toren ist grundsätzlich möglich. Auch hier gelten dieselben Anforderungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz.
- Stacheldraht darf aus Gründen des Arbeits- und Tierschutzes nicht unter Strom stehen.
- Der Zaun und das Wohlergehen der Nutztiere sollten täglich kontrolliert werden.

2.3 Zusätzliche Schutzmöglichkeiten

Die in der Richtlinie Wolf beschriebenen grundsätzlichen Empfehlungen zur Sicherung von Nutztieren beruhen auf Erfahrungen im wolfsabweisenden Herdenschutz auch aus anderen Bundesländern und anderen Staaten mit langjährigen Wolfsvorkommen. Sie stellen eine gute Möglichkeit dar, einen Schutz vor Wolfsübergriffen herzustellen.

Darüber hinaus gibt es zusätzliche Maßnahmen, die einen erhöhten Herdenschutz bieten. Auch diese Maßnahmen sind im Rahmen der Richtlinie Wolf förderfähig:

- höhere Zaunvarianten: z. B. 105 cm oder 120 cm hohe Elektronetzäune
- Zaunerhöhung: 90 cm-Elektronetz- oder Litzenzäune mit Breitbandlitze/Flutterband auf 120 cm erhöhen
- Herdenschutzhunde.

Wichtiger Hinweis:

Höhere Zäune bieten einen besseren Schutz! Die angegebenen Mindesthöhen stellen immer einen Kompromiss zwischen Aufwand und Nutzen dar.

Beim täglichen Umkoppeln, wie es in der Schafhaltung üblich ist, sind aus Arbeitsgründen meist flexible, leichte, gut handhabbare und infolgedessen oft möglichst niedrige Zaunsysteme erforderlich.

Flächen, auf denen Rinder gehalten werden, sind oft dauerhaft eingekoppelt. Dort kann (stellenweise mit nur wenig Mehraufwand) durch die Verwendung von höheren Zäunen insgesamt ein besserer Schutz der Tiere erreicht werden. Diese höheren Varianten werden ebenfalls gefördert.

II. Ausfüllhilfe für Präventionsanträge im Rahmen der „Richtlinie Wolf“

Diese Ausfüllhilfe gibt Ihnen Hinweise, wie Sie einen Präventionsantrag, den sogenannten „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf“ stellen können.

Zur Antragstellung berechnete Personen sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb oder als nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung / Hobbytierhaltung betreiben.

Aufbau des Antrags

1. Antragstellerin / Antragsteller

1. Antragstellerin / Antragsteller										
Vor- und Nachname / Betrieb bzw. Unternehmen										
Straße / Postfach										
PLZ, Ort										
Landkreis										
Telefon				E-Mail						
Fax				Handy						
Status der Tierhaltung	<input type="checkbox"/> Haupterwerb		<input type="checkbox"/> Nebenerwerb			<input type="checkbox"/> Hobbytierhaltung / nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung				
Betriebsnummer	Nation	BL	LK		Gemeinde	Betrieb				
Kreditinstitut										
Kontoinhaber/in										
IBAN-Nummer				Bankleit-						
				zahl / BIC						
Ich bin/Wir sind Erstantragsteller <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein										

Unter Punkt 1 des Antrags werden Daten zur Antragstellerin / zum Antragsteller gemacht. Neben Vor- und Nachname oder Betrieb / Unternehmen ist die Angabe Ihrer Anschrift sowie Telefonnummer für etwaige Rückfragen notwendig. Bitte geben Sie, soweit vorhanden, auch Ihre E-Mail-Adresse an. Dies erleichtert die Kommunikation bei Rückfragen, z. B. bei fehlenden Angaben / Unterlagen.

Weiterhin geben Sie unter 1. an, ob die Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb oder als nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung / Hobbytierhaltung betrieben wird.

Bitte tragen Sie zudem Ihre Betriebsnummer (= Registriernummer) in die vorgegebenen Felder ein. Diese Nummer setzt sich folgendermaßen zusammen: In die ersten Felder werden die Zahlenkombinationen für die Nation (Deutschland: 276) und das Bundesland (Niedersachsen: 03) eingetragen, gefolgt von der Zahlenkombination für Ihren Landkreis (3 Ziffern) sowie der Ziffernfolge für Ihre Gemeinde (3 Ziffern) und für Ihren Betrieb (4 Ziffern). Die Betriebsnummer wird vom Veterinäramt vergeben.

Für die Überweisung der Fördersumme brauchen wir neben allgemeinen Angaben zu Ihrem Konto die dazugehörige 22-stellige IBAN-Nummer und den 8- oder 11-stelligen BIC (Business Identifier Code).

2. Beschreibung der beabsichtigten Präventionsmaßnahme

2.1 Betroffene Tierart(en) und Anzahl der Tiere

2. Beschreibung der beabsichtigten Präventionsmaßnahme Bitte erläutern Sie, welche Art von Nutztieren geschützt werden sollen und geben Sie die Anzahl der Tiere an.			
2.1 Betroffene Tierart(en) und Anzahl der Tiere			
<input type="checkbox"/> Ziegen	(Anzahl Muttertiere _____)	<input type="checkbox"/> Muffelwild	(Anzahl _____)
<input type="checkbox"/> Schafe	(Anzahl Muttertiere _____)	<input type="checkbox"/> Rinder	(Anzahl _____)
<input type="checkbox"/> Gatterwild	(Anzahl _____)	<input type="checkbox"/> Pferde	(Anzahl _____)
Als Nachweis wird mindestens einer der folgende Nachweise als Kopie angefügt:			
<input type="checkbox"/> letzte Stichtagsmeldung			
<input type="checkbox"/> letzter Bescheid der Tierseuchenkasse			
<input type="checkbox"/> aktuelles Bestandsregister			

Hier werden Angaben zu den von Ihnen gehaltenen Tieren gemacht, denen die beantragte Präventionsmaßnahme zugutekommen soll. Bitte kreuzen Sie die Tierart an und geben Sie die jeweilige Anzahl pro Tierart an.

Hinweis: Zuwendungen können normalerweise für Schafe, Ziegen und Gatterwild (Damwild, Rotwild, Sikawild, Muffelwild) beantragt werden.

In Sonderfällen ist dies auch für **Rinder** und Pferde möglich, wenn

- amtlich nachgewiesene Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb

eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung und innerhalb eines Radius von 30 km um Ihren Hof bzw. Ihre Weiden aufgetreten sind

- oder wenn es einen amtlich nachgewiesenen Wolfsübergriff auf Ihre eigenen Rinder oder Pferde gab.

Bitte beachten Sie, dass mindestens eine Nachweiskopie des Tierbestandes dem Antrag beiliegen muss, damit eine Förderung gewährleistet werden kann.

2.2 Art der Präventionsmaßnahme Grundschutz/Herdenschutz

Bitte geben Sie hier an, ob Sie bereits über Schutzvorrichtungen verfügen und welche Art von Präventionsmaßnahmen Sie planen. Bitte beschreiben Sie kurz Ihr Vorhaben. Diese Angaben sind für die Prüfung des Antrages wichtig – insbesondere bezüglich Materialien und Kostenrahmen.

Herdenschutzhund(e)

Eine Förderung von Herdenschutzhunden ist möglich. Da die Tiere immer mindestens zu zweit im Einsatz sein sollten, wird – sofern bei einer Antragstellerin / einem Antragsteller noch keine Herdenschutzhunde vorhanden sind – i. d. R. nur die Anschaffung von zwei Hunden gefördert, nicht die Anschaffung eines einzelnen Tieres.

Beantragen Sie die Zuwendung für die Anschaffung eines Herdenschutzhundes, so geben Sie bitte die Rasse des Tieres an. In der Regel werden Hunde der Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischlinge aus diesen beiden Rassen gefördert. In Ausnahmefällen können auch Hunde anderer Herdenschutzhunderassen beantragt werden. Hütehunde werden nicht gefördert. Entweder sind Informationen zur Tauglichkeit des Tieres als Herdenschutzhund notwendig, oder es wird durch Züchter bestätigt, dass der Hund aus einer Arbeitslinie stammt.

Des Weiteren werden Angaben zu Ihren Erfahrungen mit Herdenschutzhunden abgefragt. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an. Sollten Sie selbst noch keine Erfahrungen mit Herdenschutzhunden haben (Erfahrungen mit Hütehunden sind nicht ausreichend), benötigen Sie eine entsprechende Schulung. Die fachliche Begleitung eines erfahrenen Herdenschutzhundehalters bei der Eingewöhnung und evtl. Aufzucht der Hunde wird empfohlen. Als Ersatz für eine Schulung kann auch eine zweitägige Hospitation bei einem erfahrenen Herdenschutzhundehalter in Verbindung mit einer anschließenden Begleitung durch einen erfahrenen Herdenschutzhundehalter bei der Eingewöhnung und evtl. Aufzucht der Hunde anerkannt werden. Bei Fragen hierzu setzen Sie sich bitte mit der LWK in Verbindung.

Abschließend wird gefragt, ob Ihre Tiere zusätzlich eingezäunt sind oder eine Einzäunung beantragt wurde. Herdenschutzhunde dürfen in Niedersachsen nicht ohne wolfsabweisende Einzäunung gehalten werden. Ausnahmen hiervon können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

2.2 Art der Präventionsmaßnahme

2.2.1 Wolfsabweisender Grundschutz

1. Bitte beschreiben Sie die bisherige Schutzvorrichtung, getrennt nach Tierarten:
2. Bitte beschreiben Sie, welche Schutzmaßnahme geplant ist (Art und Umfang der vorgesehenen Anschaffung), getrennt nach Tierarten:

2.2.2 Herdenschutzhund(e) – bitte Kostenvoranschlag/Angebot beifügen

Hunderasse(n):

- Prüfzeugnis für Tauglichkeit als Herdenschutzhund ist vorhanden
(bitte Zertifikat oder Sachkundenachweis beifügen)

oder

- Bestätigung des Züchters, dass der Hund aus einer Arbeitslinie stammt,
ist beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller

- hat mindestens eine einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden, die
nachgewiesen werden kann
oder

- in der Zeit von/bis _____ erfolgreich eine Schulung zum Umgang
mit Herdenschutzhunden abgeschlossen (bitte Teilnahmebescheinigung beifügen)
oder

- eine zweitägige Hospitation zum Umgang mit Herdenschutzhunden durchgeführt.
In diesem Fall muss eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen und
Halter von Herdenschutzhunden in Anspruch genommen werden.

Die fachliche Begleitung erfolgt durch:

Vor- und Nachname / Betrieb / Anschrift

Einzäunung der Nutztiere gemäß Herdengrundschutz ist vorhanden bzw. beantragt.

- Ja Nein

2.3 Ortsbeschreibung für die Präventionsmaßnahme

Tabelle 2:

Zu 2.3 Ortsbeschreibung der Präventionsmaßnahme

Bitte geben Sie die Gemeinde, die Gemarkung, die Flur-Nr., die Flurstücks-Nr., die FLIK und die dafür überwiegend vorgesehene Tierart an.

Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr. (3-stellig)	Flurstücks-Nr. (8-stellig)	FLIK (16-stellig)	Tierart

Unter diesem Punkt beschreiben Sie bitte die Fläche/n, auf denen die Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Bitte geben Sie auch die betreffenden Flurstücke und die Feldblocknummern (FLIK) und die für den Standort überwiegend vorgesehene Tierart an und reichen Sie gegebenenfalls dafür einen Kartenausschnitt oder eine Skizze mit den gekennzeichneten

Flächen ein. Maßgeblich für die Möglichkeit der Förderung ist die Lage der Weideflächen. Diese müssen in Niedersachsen liegen. Der Betriebssitz kann auch in einem anderen Bundesland registriert sein. Auskünfte bzgl. Niedersachsen erhalten Sie beim *Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung*: 0511-302-450.

2.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur beantragt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Sie stellen den Antrag und erhalten eine Genehmigung der LWK. Nach Eingang dieser Genehmigung können Sie mit der Maßnahme beginnen (Kauf von Zaunmaterial / Hund, Zaunbau etc.).

Bedenken Sie, dass aus einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht geschlossen werden kann, dass eine Förderung erfolgt. Zum Zeitpunkt der Genehmigung wurde noch keine Entscheidung über die Zuwendung getroffen, es besteht daher kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3. Finanzierungsplan

3. Finanzierungsplan	
Gesamtkosten der beantragten Maßnahme (100 %)	EUR
Mit Mehrwertsteuer	EUR
Ohne Mehrwertsteuer	EUR
Finanzierung	
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR
Andere öffentliche Förderungen (Bundesmittel, andere Landesmittel, kommunale Mittel und sonstige Mittel)	EUR
Ggf. Einnahmen / Erlöse aus dem Projekt	EUR
Beantragte Zuwendung	EUR
Summe (100 %)	EUR

In der obersten Zeile tragen Sie bitte die Gesamtkosten (Gesamt-Materialkosten) der jeweiligen beantragten Maßnahme, also 100 % der Kosten, ein. Arbeitskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Zaunes werden nicht gefördert.

Bitte geben Sie anschließend die Gesamtkosten mit Mehrwertsteuer (19 %) an (entspricht den „Gesamtkosten der beantragten Maßnahme“ der Zeile darüber). In der Zeile darunter sind die Netto-Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Diese Angaben finden Sie in der Regel auch in den Angeboten der Zaunhersteller (zum Einholen von Angeboten vgl. Punkt 4).

4. Hinweise

Im Kapitel „Hinweise“ werden einige wissenswerte Punkte aufgezählt, die für die Antragsstellung bzw. Bearbeitung von hoher Bedeutung sind.

- Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der Richtlinie Wolf und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.
- Die Förderung von Unternehmen im **Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion** erfolgt unter Anwendung des Teil II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01, ABl. EU 2014 C 204, S. 1).
- Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb **außerhalb** der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABl. EU 2013 L 352, S. 1).
- Auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Niedersachsen für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz besteht **kein** Rechtsanspruch; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auf diesen Höchstsatz sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen.
- Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen (s. Pkt. 3). Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- Förderungen werden nur für erstmalige Nachrüstungen bzw. Neuanschaffungen zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes gewährt.

Im folgenden Schritt folgen die Angaben zur Finanzierung. Nach der Richtlinie Wolf können bis zu 100 % der Materialkosten gefördert werden. Geben Sie bitte zunächst, sofern zutreffend, die Leistungen Dritter sowie andere öffentliche Förderungen an. In der nachfolgenden Zeile tragen Sie bitte nur etwas ein, falls Einnahmen/Erlöse aus dem Projekt vorhanden sind. Danach nennen Sie die Höhe der Zuwendung, die Sie beantragen (bis zu 100 % der Gesamtkosten mit oder ohne Mehrwertsteuer – siehe oben). Die Summe (100 %) der Finanzierungsanteile (letzte Zeile) entspricht den Gesamtkosten der obersten Zeile.

- Die Zahlung der Zuwendung für eine Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30.000 Euro pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger bzw. Betrieb begrenzt.
- Die Belege sind für 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bewilligung.
- Beantragte Zuwendungen, die unter einem Betrag von 200 Euro liegen, werden nicht gewährt.
- Sofern der Empfänger gemäß UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.
- Bei Gesamtkosten **bis 500 Euro** wird die Vorlage von einem Angebot benötigt, **ab 500 Euro** ist die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erforderlich. **Hinweis:** Die jeweiligen Angebote müssen von verschiedenen Firmen eingeholt werden. Sie dürfen in Artikelnummer und Einzelpreis nicht identisch sein, weil es sich dann z. B. um nur einen Lieferanten handelt. Die Angebote müssen hinsichtlich der Materialien vergleichbar sein. Die Angebote dürfen keinen Arbeitslohn enthalten. Es dürfen keine Paketpreise (z. B. 100m-Einheiten) angeboten werden. Die Materialien sind mit Einzelpreisen anzugeben.
- Für die Förderung von ortsfesten Zäunen nebst Zubehör gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren, bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Bei Herdenschutzhunden gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des geförderten Tieres.
- Die Veröffentlichung von Informationen zu den Förderungen erfolgt nach Maßgabe der Randnummer 128 der Rahmenregelung auf einer zentralen Beihilfe-Website. Dazu gehören auch Name der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und der Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist. Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen abgesehen werden, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (z. B. 60.000 Euro bei Empfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind).

5. Erklärungen

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt/erklären:

- Ich habe/Wir haben mit der Maßnahme begonnen:
 Ja, siehe Randnummer 2.4 Nein
- Ich habe/Wir haben ein Unternehmen und werden zur Umsatzsteuer
 pauschalierend oder optierend
veranlagt, daher erfolgt die Angabe der Nettopreise bei den förderfähigen Kosten.
Hinweis: Bei pauschalierenden und optierenden Unternehmen ist eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben.
- Ich bin/Wir sind zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)
 nicht berechtigt.

Sofern vorstehend erklärt wurde, dass für dieses Vorhaben gem. § 15 UStG keine Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, erkläre/n ich / wir mit meiner / unserer Unterschrift, dass im Rahmen dieses Vorhabens von mir / uns die Umsatzsteuer tatsächlich bezahlt wird.
- Ich benenne/Wir benennen alle für den betreffenden Verwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, da diese der Zuwendung anzurechnen wären.
- Die Errichtung der Einzäunung steht mit geltendem Recht im Einklang und ist sofern erforderlich in Abstimmung mit nachfolgendem Deich- oder Unterhaltungsverband bzw. nachstehender Unteren Wasserbehörde erfolgt:

Bitte Verband/Behörde und Anschrift angeben:

- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die LWK alle in diesem Antrag nebst Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und statistischen Auswertung erhebt, elektronisch verarbeitet, speichert, auswertet und – soweit erforderlich – an alle Stellen übermittelt, die an der beantragten finanziellen Leistung beteiligt sind.
- Ich habe/Wir haben davon Kenntnis genommen, dass auf die Gewährung einer entsprechenden Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht, sondern das Land Niedersachsen im Rahmen seiner Ermessensausübung unter Berücksichtigung des Landeshaushalts über diesen Zuwendungsantrag entscheidet.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Anträgen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin / sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder Belassen der Auszahlung entgegen stehen oder für die Rückforderung erheblich sind und mir / uns bekannt ist, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.
Die Bewilligungsbehörde ist nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Ich bin/Wir sind bereit, die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel jederzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuständigen Kontrollbehörden des Landes sowie den zuständigen Landesrechnungshof auch vor Ort überprüfen zu lassen. Den beauftragten Kontrolleuren und Prüfern erteile/n ich / wir auf Verlangen erforderliche Auskünfte sowie die Einsicht in Unterlagen; ebenso gestatte/n ich / wir Prüfungen und den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich der Wohn- und Geschäftsräume, sofern diese Gegenstände der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände entsprechend des Zuwendungsbescheides in diesen befinden.

Im Kapitel „Erklärungen“ werden einige Punkte aufgeführt, denen Sie am Ende mit Ihrer Unterschrift zustimmen. Bitte lesen Sie diese Punkte sorgfältig durch.

Hier müssen Sie auch angeben, ob Sie zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind oder nicht. Dies hat, wie oben bereits näher erläutert, Auswirkungen auf die Berechnung der förderfähigen Kosten.

6. Erklärung bei nichtgewerblicher Nutztierhaltung

Bitte bestätigen Sie hier, dass es sich bei Ihrer Nutztierhaltung um eine nichtgewerbliche Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung handelt.

Sofern Sie Inhaber eines Unternehmens sind, müssen Sie hier keine Angabe machen.

7. Erklärung bei gewerblicher Nutztierhaltung

Sofern Sie den Zuwendungsantrag als wirtschaftlich tätiger Antragsteller (Unternehmen) stellen, ist eine Angabe zur Größe Ihres Unternehmens erforderlich. Die Einstufung zur Größenangabe von Unternehmen ist zwingend anhand der Kriterien zur Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, Amtsblatt der EU Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1 ff. vorzunehmen.

Bitte beachten Sie:

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch solche Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen- oder Familienbetriebe ausüben sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Eine Tätigkeit ist als wirtschaftliche anzusehen, wenn sie auf die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt abzielt (unabhängig davon, ob damit Einnahmen erzielt werden sollen). Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein. Das heißt, ein Verein kann bezogen auf die konkrete Maßnahme unabhän-

gig vom Vereinsziel, einer Gewinnerzielungsabsicht oder seiner steuerlichen Behandlung ein Unternehmen sein.

Bei KMU handelt es sich um Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Ihr Unternehmen darf nicht in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen stecken. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Gesamtvollstreckung eingeleitet sein. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darf nicht beantragt sein (§§ 16 und 27 Insolvenzordnung). Beim Insolvenzgericht dürfen keine Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt sein. Das Unternehmen darf sich nicht in Auflösung nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.

Es liegt keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vor, die noch nicht beglichen wurde.

Anlagen

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Als letztes setzen Sie den Ort und das Datum der Antragsstellung sowie Ihre rechtsverbindliche Unterschrift unter Ihren Antrag. Diese bestätigt, dass alle gemachten Angaben richtig sind und bestätigt auch die Erklärungen (Punkte 5 und 6 bzw. 7). Ihr Antrag muss bei uns mit Ihrer **Original-Unterschrift** vorliegen. Eine Kopie ist nicht ausreichend.

Anlagen:	
<input type="checkbox"/> 1 Angebot (bis 500 Euro)	<input type="checkbox"/> 3 Vergleichsangebote (ab 500 Euro)
<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Tabelle zur Übersicht der Angebote (bei
<input type="checkbox"/> weitere Anlagen (bitte benennen):	mehr als drei Anbietern)
Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und der eingereichten Unterlagen.	
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	
.....
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Checkliste: Was muss ich einreichen?

1. Ausgefüllter „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf“¹
Häufig vergessen wird dabei u. a.: Angabe über Vorsteuerabzugsberechtigung, Unterschrift, Erklärung zur Größe des Unternehmens bei gewerblicher Nutztierhaltung.

2. Bei Überschreitung von 500 Euro: drei vergleichbare Angebote über die beantragten Materialien von drei verschiedenen Firmen

3. Sofern sich die Summe des Antrags aus verschiedenen Posten von unterschiedlichen Anbietern zusammensetzt, ist die ausgefüllte **Tabelle 1** mit beizulegen

4. Wenn möglich, Lageplan der geplanten Maßnahme

5. Bei Beantragung einer Förderung für Herdenschutzhunde: Anlagen mit Angaben über die Tauglichkeit des Hundes und Erfahrungen der Antragstellerin / des Antragstellers

6. Mindestens eine aktuelle Kopie eines Bestandsnachweises

Hinweise

Die „Richtlinie Wolf“ sieht vor, dass eine Zuwendung zur Förderung von Präventionsmaßnahmen nur für die **erstmalige** Nachrüstung bzw. Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild (Nr. III. 2.2.1 der Richtlinie) möglich ist.

Eine **Nachbeantragung** ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Neue Flächen sind hinzugekommen.
- Die Zahl der Tiere wurde aufgestockt.
- Ein weiterer Herdenschutzhund ist nötig.
- Bisher wurde nur die Nachrüstung/Neueinzäunung einiger Flächen beantragt und gefördert.
- Zusätzliche Maßnahmen werden aufgrund von bspw. vom Wolf neu erlernten Techniken notwendig (z. B. einzelne Wölfe überwinden einen wolfsabweisenden Grundschutz → Pfähle und Flatterbänder zur Zaunerhöhung können nachbeantragt werden).

Sollte einer dieser Fälle auf Sie zutreffen, ist bei der Nachbeantragung ein entsprechender Nachweis notwendig.